

Trends & Facts

Verbandsmagazin für Reifenfachhandels- und Vulkaniseur-Handwerksbetriebe
Herausgeber: Bundesverband Reifenhandel und Vulkaniseur-Handwerk e.V., Bonn



Ausgabe 4: Juli/August 2020



Aktuell

6

Corona-Hilfen vs. Insolvenz:
Bloß keine „Bugwelle“ aufbauen!

Recht & Steuern

28

Datenschutz bei Internetnutzung:
Neues Urteil zu Cookies

Technik & Service

42

Seal- und Silent-Reifen:
Komfort mit Entsorgungsproblem

Trends & Produkte

52

Insolvenzen im 1. Halbjahr:
Sinkende Zahlen verschleiern die Lage

Management & Marketing 74

Personalgewinnung:
Bewerber ansprechen und überzeugen



Informationen zu den
Themen des VRÖ finden Sie
auf den Seiten 24 – 27.

Editorial

„The New Normal“ – sind wir schon so weit?

von Yorick M. Lowin, BRV-Geschäftsführer



BRV-Geschäftsführer
Yorick M. Lowin.

Sehr geehrte BRV-Mitglieder, liebe Leserinnen und Leser von *Trends & Facts*!

Die Beschränkungen, die uns auf Grund von Covid-19 auferlegt wurden, werden mit immer schnelleren Schritten gelockert. Das neue Schlagwort ist 'The New Normal'. In der Soziologie bezeichnet Normalität das Selbstverständliche in einer Gesellschaft. Die Normalität muss nicht erklärt werden und es muss hierüber nicht mehr entschieden werden. Beim schnellen Blick in die Gesellschaft könnte der Eindruck entstehen: Das Schlimmste ist überstanden, nun gilt es lediglich, die neuen Spielregeln für die Zeit nach Covid-19 minimal zu justieren und die neue Normalität ist gegeben. Doch sind wir wirklich schon so weit, von einer neuen Normalität sprechen zu können?

Die Wirtschaft und damit auch unsere komplette Branche fängt aktuell mit unterschiedlichen Geschwindigkeiten an, die vollen Arbeitskapazitäten wiederherzustellen und auch der BRV strebt – natürlich unter Beachtung der geltenden Regelungen – die gewünschte Normalität wieder an. Die ersten beiden Lehrgänge, der BRV-Juniormanager und der Reifenfachverkäufer PoS, sind im Juni erfolgreich gestartet (S. 14). Die nächste BRV-Vorstandssitzung im August findet wieder als Präsenztreffen und nicht in Form einer Videokonferenz statt. Die BRV-Mitgliederversammlung unter dem Motto 'Vorfahrt für die Zukunft – Potenziale erschließen durch Kundenzentrierung' wurde für den 23. September 2020 in Köln terminiert (S. 11) und es laufen die Planungen für die nächsten Arbeitskreissitzungen. Soweit, so gut – auf den ersten Blick scheint alles wieder normal zu sein. Gerade bei der Planung der Veranstaltungen wird einem aber bewusst, dass die erhoffte neue Normalität noch gar nicht angekommen ist. An vielen Stellen dauert es, bis entsprechenden Angebote vorliegen, da die Mitarbeiter in Kurzarbeit sind oder die aktuellen Spielregeln für das Veranstaltungsmanagement noch nicht überall feststehen. In diesen Bereichen ändert sich

aktuell noch sehr viel, so dass von Normalität, egal ob alt oder neu, nicht die Rede sein kann.

Viele Unternehmen haben die diversen finanziellen Hilfen des Bundes und der Länder in Anspruch genommen. Aber kann es jetzt normal weitergehen oder drohen uns gegebenenfalls tiefgreifendere wirtschaftliche Einschnitte in absehbarer Zeit? Hiermit beschäftigen sich ab Seite 6 im Beitrag „Zur Sache“ Christian Weiß, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter, und Steuerberater Kai Nowak aus Kölner Kanzleien.

Auch der aktuelle Fall „Tönnies“ zeigt, dass Covid-19 schneller zurückkehren kann, als es die Gesellschaft aktuell wahrhaben möchte. Dass die Arbeits- und Unterbringungsbedingungen die schnelle Ausbreitung der Infektionen in diesem Fall begünstigt haben, gilt als bestätigt; dennoch dürfen wir nicht die Augen davor verschließen und es sollte uns bewusst sein, dass wir auch noch für eine längere Zeit, zumindest bis ein Impfstoff gefunden wurde, nicht von einer Normalität sprechen können.

Der BRV bleibt weiter auf seinem nach vorne gerichteten Kurs. Sie erhalten wie gewohnt alle aktuellen technischen und rechtlichen Informationen, die Sie bewegen. Wir stehen wie gewohnt auf allen Kanälen für Ihre Rückfragen zur Verfügung, bieten Ihnen zusammen mit dem ADAC (S. 16) neue Hilfestellungen für das Verkaufsgespräch am Point of Sale und erhoffen uns, mit Hilfe des bewilligten Förderprojektes 'Innovationsforum Altreifen-Recycling – Neue Absatzwege für Reifen' (S. 13) einen Startschuss für den Ausbau der Wertschöpfung im Altreifen-Recycling zu geben. Auch mit weiteren zukunftsgerichteten Themen beschäftigen wir uns für Sie in diesem Heft: So finden Sie z.B. in der Rubrik Management & Marketing wertvolle Tipps von KORU-Trainerin Tanja Herzig, wie Sie durch positive Gestaltung der mehrstufigen ‚Bewerberreise‘ neue Mitarbeiter gewinnen und langfristig binden (S. 74) oder dank der BRV-Rahmenvereinbarung mit dem Partner persona service kurzfristigen Personalbedarf für die kommenden Umrüst-Saison flexibel, passgenau und kostengünstig durch Mitarbeiter auf Zeit decken können (S. 73). Denn fest steht: Fachkräftegewinnung ist und bleibt ein dringliches Thema, Personalkompetenz ein entscheidender Wettbewerbsfaktor in unserer beratungsintensiven Branche!

Wir wünschen Ihnen interessante Lektüre und erfolgreiche Schritte in die „neue Normalität“.

Ihr

Yorick M. Lowin

Zur Sache: Corona-Hilfen vs. Insolvenzverfahren

Bloß nicht nur eine „Bugwelle“ aufbauen!

Gesundheitlich, aber auch wirtschaftlich hat(te) der „Corona-Virus“, genauer der in Folge zu unser aller Gesundheit angeordnete Lockdown, weltweit massivste Auswirkungen/Beeinträchtigungen auf unser aller Privat- und Berufsleben. Bekanntlicherweise mussten Fluggesellschaften, Gastronome u. a. ihren Betrieb vollständig einstellen. Einige Branchen, wie vermutlich auch der Reifenhandel, dürften nicht gänzlich Ausfälle zu beklagen haben – geht man davon aus, dass Reifen, jedenfalls sofern/soweit zur Verkehrssicherheit im Sinne von § 30 in Verbindung mit § 36 StVZO erforderlich, vielleicht verzögert, aber irgendwann doch gewechselt werden – und somit dann zeitversetzt immerhin Umsatz generiert wird.

Aber: Wie lange dieses „Abweichen vom geschäftlichen Standard“ andauert, genauer wann es wieder zum normalen (Umsatz-)Betrieb kommen wird, steht immer noch in den Sternen. Vermutlich dauert es noch mehrere Monate, jedenfalls bis zu einer wirksamen Impfung? Nun haben Institutionen wie Bundes-/Landesregierungen, aber auch Finanzverwaltungen und (Interessen-)Verbände wie der BRV prompt, ad hoc und letztlich grundsätzlich äußerst sinnvolle Leitlinien sowie weiterführende Links zur Verfügung gestellt, um den meisten pandemie-bedingten Unzulänglichkeiten so gut als möglich Herr zu werden – damit es, um das Motto des BRV zu zitieren, bei den Mitgliedern weiter „...rund läuft...“, jedenfalls so rund, wie zu Corona-Zeiten nur möglich.

Hilfsmaßnahmen mit Pferdefüßen

An fiskalpolitischen Maßnahmen sind insbesondere die Soforthilfe, Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld, die KfW-Förderung und Steuerstundungen zu nennen.

Doch bereits beim Thema Soforthilfe hat die Bundesregierung es sich in Person des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) nicht nehmen lassen, in einem Fragen- und Antworten-Katalog (zu finden auf der Website www.bmwi.de bei den Infos zu Corona) Einschränkungen zur Soforthilfe zu formulieren, die beim nüchternen Betrachter nur Kopfschütteln verursachen.

Hiernach dürfen aus der Soforthilfe generell nur betriebliche Kosten beglichen werden. Zu den betrieblichen Kosten zählen in diesem Zusammenhang aber auch nicht die zu zahlenden Löhne. Hierzu verweist das BMWi auf die Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes. Ebenfalls nicht beglichen werden dürfen die Kosten des Lebensunter-



Die Autoren des Beitrags: Christian Weiß, Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter, Kanzlei Leonhardt Rattunde (Köln)...

... und Kai Nowak, Steuerberater, Kanzlei NHP Nacken Hillebrand und Partner, Köln.

haltes. Hierzu solle nach den Ausführungen des BMWi der vereinfachte Zugang zum Arbeitslosengeld II der Ausweg sein. Für einen Einzelunternehmer eine gelinde gesagt nur schwer hinnehmbare Unterscheidung.

Diese Einschränkungen führten bei den betroffenen Unternehm(e)r(n) zu erheblichem Unmut. Dies hat die Landesregierung NRW zum Anlass genommen, die Regelungen zur Soforthilfe dahingehend zu lockern, dass die Antragsteller nun aus der Soforthilfe 2.000 Euro für die Lebenshaltungskosten nutzen dürfen. Andere Bundesländer haben vergleichbare Regelungen bisher nicht publiziert. In einigen Bundesländern, wie z. B. Berlin, gab es neben der Soforthilfe gesonderte Förderprogramme, die auch die Lebenshaltungskosten abdeckten. Diese Art der Förderung ist aber nach Mitteilung der Investitionsbank Berlin zum 01.04.2020 ausgelaufen. Insofern müssen zwingend die Regelungen des jeweiligen Bundeslandes beachtet werden.

Alle Antragsteller müssen sich auch auf die zukünftige Überprüfung der Verwendung der Soforthilfe einstellen. So wird spätestens im Rahmen der Einreichung der Steuererklärungen 2020 die Verwendung nachzuweisen sein. Stellt sich hiernach heraus, dass der Zuschuss nicht oder verfremdet verbraucht wurde, ist der nicht verbrauchte Teil grundsätzlich zurückzuzahlen.

In größerem Umfang als je zuvor sehen sich Unternehmen in Zeiten der Corona-Pandemie von Kurzarbeit betroffen. Bisher gab es bereits die Möglichkeit seitens des Arbeitgebers, das Kurzarbeitergeld der Arbeitnehmer

bis zu 80 Prozent der Einbußen sozialversicherungs-, aber nicht steuerfrei aufzustocken. Dieses Manko wurde seitens der Bundesregierung nun beseitigt und die Aufstockung ebenfalls steuerfrei gestellt.

Für den Fall des kurzfristigen Liquiditätsbedarfes hat die Bundesregierung zusammen mit der KfW verschiedene Maßnahmenpakete auf den Weg gebracht, u. a. im April den sogenannten KfW-Schnellkredit. Der KfW-Schnellkredit ist jedoch, wie alle anderen Fördermaßnahmen auch, an diverse Voraussetzungen geknüpft. So muss das Unternehmen für 2017 bis 2019 in Summe oder in 2019, sofern erst ab 2017 gegründet, einen Gewinn erwirtschaftet haben. Zudem müssen mehr als zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden. Alle weiteren Voraussetzungen, auch zu den übrigen Fördermaßnahmen, sind auf der Internetseite der KfW zu finden.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass die entsprechenden Anträge auf Gewährung der Mittel über die Hausbank einzureichen sind. Je nach Maßnahme werden hier seitens der Hausbanken die gleichen Anforderungen an eine Bewilligung wie vor Corona gestellt, was im Einzelfall eine umfassende Offenlegung der (betriebs-)wirtschaftlichen Verhältnisse erfordert. (Mehr-)Aufwand für den Unternehmer, der gegebenenfalls gar entsprechende externe Beratung erforderlich macht.

Sehr schnell hat das Bundesministerium für Finanzen im Bereich der fälligen Steuervorauszahlungen Erleichterungen geschaffen. So können (Voraus-)Zahlungen in Form von Umsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer gestundet werden. Die Dauer der Stundung beträgt in der Regel drei Monate und kann bei Bedarf nochmals verlängert werden (geregelt mit BMF-Schreiben vom 19.03.2020).

Die laufenden Vorauszahlungen zur Einkommensteuer und Körperschaftsteuer können bei Umsatzeinbußen entsprechend herabgesetzt werden. Dies ist im Übrigen auch rückwirkend für das Jahr 2019 möglich, indem ein sich in 2020 ergebender prognostizierter Verlust für diese Zwecke bereits jetzt pauschal nach 2019 zurückgetragen wird (BMF-Schreiben vom 24.04.2020).

Im Bereich der Lohnsteuer wurden durch einzelne Bundesländer Fristverlängerungen zur Einreichung von Anmeldungen gewährt. In jedem Fall ist aber ein Antrag auf Vollstreckungsaufschub möglich. Die Dauer hängt vom Einzelfall ab, wird aber derzeit ebenfalls für drei Monate gewährt.

Die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für 2020 wird auf Antrag erstattet, ohne dass die Fristverlängerung zur Einreichung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen verloren geht. Anderenfalls würde die Sondervorauszahlung erst

in der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Dezember 2020 angerechnet.

Darüber hinaus hat der Gesetzgeber an Maßnahmen zur aktuellen Liquiditätssicherung mit der sogenannten „**Corona-Einrede**“ die sanktions-, insbesondere kündigungsfreie Möglichkeit eingeräumt, die Leistung, also Entgelt-Zahlung, zunächst zu verweigern; insbesondere im Miet- und sonstigen Vertragsrecht. Neben Verbrauchern umfasst diese Zurückbehaltungsmöglichkeit auch Kleinst- und kleine Betriebe. Darüber hinaus sollen die Zahlungsverpflichtungen dann an sich verweigert werden können, aber nur, sofern wesentliche Dauerschuld-/Vertragsverhältnisse betroffen sind, also alles was der sogenannten „Daseinsvorsorge“ des Betriebes unterfällt. Aber selbst in dem Fall darf eines nicht vergessen werden: Die Verpflichtung zur Entgeltzahlung würde letztlich nur verschoben. Zudem würden Verzugschäden wie die Zinszahlungsverpflichtung voll weiterlaufen.

Liquiditätsprobleme und Insolvenzverfahren

Für den Einzelunternehmer gab es bereits vor Corona keine Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit einen **Insolvenzantrag** zu stellen. Es gab und gibt aber und nach wie vor die Möglichkeit, sich per Insolvenzantrag unter den Schutz eines Insolvenzverfahrens zu stellen – und sich letztlich eventueller (durch Covid-19 vergrößerter oder/und verursachter) Schulden per Restschuldbefreiung zu entledigen.

Anders bei Reifenhandelsbetrieben, die in Rechtsform der GmbH oder AG geführt werden. Zwar hat der Gesetzgeber, was Insolvenzanträge von Gläubigern wie Lieferanten oder Krankenkassen betrifft, die Situation entschärft: Gemäß § 3 COVInsAG und letztlich der Tatsache entsprechend, dass auch die Insolvenzgerichte der „Shutdown-Anordnung“ entsprechend derzeit nur eingeschränkt Dienste anbieten, ist bis auf weiteres für Insolvenzanträge von Gläubigern jedenfalls zwischen dem 28.03. und dem 28.06.2020 sogar anzunehmen, dass diese unzulässig bzw. nur unter erheblichem Glaubhaftmachungsaufwand der Gläubiger zulässig sind. Daneben besteht bei Kapitalgesellschaften bekanntlich die grundsätzliche Pflicht zur unverzüglichen Insolvenzantragstellung. Mit korrespondierender Haftung der Vorstands- bzw. Geschäftsführer-Organen aus § 15a InsO. Aufgrund der eingangs genannten Pandemie-Folgen hat unser Gesetzgeber, sozusagen als Gegenstück zu der zuvor skizzierten Erschwerung von Gläubiger-Insolvenzanträgen, diese Verpflichtung des Geschäftsführers zur Insolvenzantragstellung an sich grundsätzlich nun erstmal ebenfalls entschärft: Zum 27.03.2020 wurde ein ganzes Paket an Gesetzen erlassen; teilweise zur Entlastung von Krankenhäusern, aber auch zum Schutz der Bevölkerung.





CORONA-KRISE

Rund ein Drittel der Betriebe hat Soforthilfen in Anspruch genommen.



Q9: Haben Sie für Ihr Unternehmen finanzielle Hilfen beantragt?

17

BRV Branchenbarometer im Reifenfachhandel Q2/2020

Ergebnisse aus der Befragung zum BRV-Branchenbarometer im 2. Quartal 2020: Finanzielle Soforthilfen waren in der Lockdown-Phase auch bei Unternehmen der Reifenbranche gefragt. Für Unternehmen, die schon vor der Krise Liquiditätsprobleme hatten, beinhalten sie aber das Risiko, eine drohende Insolvenz nur zu verschieben.

Namentlich mit dem ebenfalls beinhalteten Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (COVInsAG) wurden bisher geltende Regelungen im Insolvenz-, aber auch im Miet- und sonstigen Vertragsrecht zunächst außer Kraft gesetzt bzw. grundlegend geändert. **In Kürze:**

- Sofern die Finanznot des Betriebes auf der Corona-Pandemie beruht, ist die Insolvenzantragspflicht suspendiert, also ausgesetzt (§ 1 S. 1);
- jedoch nicht bei fehlenden Aussichten, die Zahlungsunfähigkeit zu beseitigen (§ 1 S. 2 a. E.).
- Zudem hat der Gesetzgeber in § 1 S. 3 dahingehende Vermutungsregelungen implementiert;
- im Übrigen werden die Organ-, aber auch die Kreditgeberhaftung und ein Anfechtungsrisiko eingeschränkt (§ 2). Dies dürfte die Kreditvergabe u. a. Liquiditätsmaßnahmen fördern.

Aber Achtung: Alles nur eine „Bugwelle“?

So begrüßenswert diese Abmilderungen insgesamt im Grundsätzlichen sind: Dieser Beitrag möchte Betriebsleiter/Geschäftsführer/Vorstände gerade anregen zu reflektieren, ob mit diesem „Verschieben“ für den jeweiligen Betrieb nicht nur eine sogenannte „Bugwelle“ insgesamt aufgebaut wird. Oder ob schon aufgrund der gesetzgeberischen Vorgaben „der große Knall“ für den Betrieb nur auf den 01.10.2020 verschoben wird. Denn die zuvor kurz skizzierten Erleichterungen gelten zwar rückwirkend ab

dem 01.03.2020; aber zunächst nur **bis zum 30.09.2020!** So dass logischerweise dann bei Zahlungsunfähigkeit oder/und Überschuldung ab dem 01.10.2020 unverzüglich Insolvenzantrag zu stellen sein dürfte.

Ob das Ausnutzen des Zeitfensters unter Inanspruchnahme der eingangs kurz skizzierten Pandemie-Erleichterungen bis dahin letztlich sinnvoll ist, sollte der GmbH-Geschäftsführer genauestens, und zwar letztlich betriebswirtschaftlich, betrachten. Letztlich um ein „Ausbluten“ des Betriebes bis dahin zu vermeiden. Die Beratungspraxis der Autoren zeigt nämlich regelmäßig auf, dass die Sanierung eines Betriebes

- bei rechtzeitiger Stellung eines optimalerweise eigenen Insolvenzantrages,
- ggf. ergänzt um eine Vorauswahl eines Insolvenzverwalters oder/und Gläubigerausschusses
- nebst fakultativ Vorlage eines vorbereiteten Insolvenzplanes, gegebenenfalls insgesamt ausgestaltet als Eigenverwaltungs- oder Schutzschirmverfahren optimalerweise möglich ist. Ansonsten erheblich erschwert, wenn nicht gar vereitelt wird.

Darüber hinaus sind nämlich in der aktuellen Ausnahmesituation bei einer wirtschaftlichen Krise nach wie vor geltend/drohend:

- evtl. vertragliche Regelungen mit Lieferanten, Zentralregulierern oder/und Banken, die an eine Zahlungsunfähigkeit/einen Vermögensverfall anknüpfen;

- Berufsausübungs-/Gewerberegeln, die an „geordneten Vermögensverhältnisse“ anknüpfen;
- „Klassiker“ wie der Eingehungsbetrag bis hin zu
- korrespondierender, persönlicher Haftung des GmbH-Geschäftsführers nach Deliktsrecht.

Fazit: Mitunter waren und werden vermutlich noch massive Umsatzeinbußen hinzunehmen sein. Was noch schlimmer für Betriebe ist, die „sowieso“ oder kraft geringen Eigenkapitals über grundsätzlich bereits nur geringe Liquiditäts-Reserven verfügen.

Wie oben dargestellt, kann mit der Geltendmachung der „Corona-Einrede“ letztlich bereits ein nur zeitversetztes **(drohendes Insolvenz-) Risiko** einhergehen!

Jeder persönlich Betroffene, gleich ob Einzelunternehmer oder Organ einer GmbH/AG, sollte sich, vielleicht monatlich bei Betrachtung der jeweils aktuellen BWA seines Betriebes, daher zudem grundsätzlich die kritische Frage stellen, ob kurzfristig mittels der oben genannten, besonderen Pandemie-Maßnahmen nicht nur eine sogenannte „Bugwelle“ aufgebaut bzw. vor sich hergeschoben wird. Denn sonst haben wir aktuell dank Covid-19 trotz der Maßnahmen der Bundesregierung auch in der „Reifenbranche“ bis auf weiteres nur, wie es der Insolvenzrechtsexperte Prof. Martini in der Zeitschrift „Capital“ zutreffend formulierte, die „Ruhe vor dem Sturm“, derzeit vermutlich zunächst nur bis zum 01.10.2020. Zum anderen suspendieren Corona-Einrede oder/und Stundungen grundsätzlich keine Verzugszinsen, die dann im Nachgang zu begleichen sind und die Zahllast in Zukunft gar – unnötig (?) – erhöhen. Die durch den Gesetzgeber geschaffenen, durch Politik und Verwaltung gebotenen (Zuschuss-) Möglichkeiten/

Soforthilfen, KfW- bzw. sonstige Programme sollten im Einzelfall geprüft werden, ob sie für den Betrieb in der aktuellen sowie kurz- und mittelfristigen (Liquiditäts-) Situation über das ad-hoc Betriebswirtschaftliche hinaus auch tatsächlich entsprechend sinnvoll sind. Es empfiehlt sich indes, insbesondere bei Stundungen, Zahlungsaussetzungen o. ä. im Gegensatz zu Zuschüssen, die grundsätzlich keine Rückzahlungsansprüche an sich beinhalten, eher vorsichtig zu sein: und letztlich für den „Fall der Fälle“ vorzubeugen. Wie dargestellt setzt die – nachhaltige – Sanierung eines Betriebes immer eine gewisse Liquidität/schöpfungsmöglichkeiten noch in dem Stadium voraus.

Infobox



Die Autoren dieses Beitrags sind Christian Weiß, Rechtsanwalt/Fachanwalt für Insolvenzrecht und Insolvenzverwalter von der Kanzlei Leonhardt Rattunde, und Kai Nowak, Steuerberater bei der Kanzlei NHP Nacken Hillebrand und Partner, beide Köln. Mit ihrer kritischen Abwägung der Inanspruchnahme von Corona-Hilfsmaßnahmen gegenüber einem geordneten Insolvenzverfahren wollen sie Praktikern Anregungen geben, bei der Lösung krisenbedingter Liquiditätsprobleme auch den Aspekt der Nachhaltigkeit des möglichen Auswegs einzubeziehen.

Zitat „Es gibt keine perfekte Unternehmensstrategie. Das ist ein Mythos. Jeder von uns beginnt mit einem Setup und muss es dann fortwährend nachjustieren. Meine Botschaft ist: Üben wir uns in der Kunst des Korrigierens, indem wir laufend revidieren, was sich nicht bewährt – und das zügig, ohne schlechtes Gewissen.“

(Maria Grazia Davino, Deutschland-Chefin des italienischen Automobilkonzerns FCA, in einer Videobotschaft vom 11.05.2020 an die Markenhändler in Deutschland)